<u>Ausschreibung des Stipendienprogramms</u> Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg

- 1. Allgemeine Situationsbeschreibung
- 2. Ziel und Inhalt des Stipendienprogramms
- 3. Zielgruppe
- 4. Modalitäten
- 5. Regelungen und Voraussetzungen
- 6. Antragstellung und Entscheidung
- 7. Projektträger
- 8. Zusatzinformationen

1. Allgemeine Situationsbeschreibung

Seit der Verabschiedung des Anerkennungsgesetzes des Bundes (2012) und des Landes Baden-Württemberg (2014) besteht ein Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Personen mit inländischen Berufsqualifikationen. Das Inkrafttreten der Anerkennungsgesetze sowie der große Anstieg der Flüchtlingszahlen haben zu einer erheblichen Zunahme der Beratungsanfragen sowie der Antragszahlen bei den vier Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren zur Anerkennungsberatung in Baden-Württemberg geführt. Immer mehr Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten als Folge Bescheide mit Auflagen, die zur Feststellung der vollen Gleichwertigkeit – und damit zur Anerkennung oder Berufszulassung – erfüllt werden müssen. Aufgrund von schwierigen ökonomischen Bedingungen bedürfen diese Personen oftmals einer unbürokratischen finanziellen Unterstützung, um diese Auflagen erfüllen zu können. Diese Unterstützung soll durch das Stipendienprogramm Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg gewährt werden. In einer dreijährigen Modellphase vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 wird das Programm in Baden-Württemberg erprobt und wissenschaftlich begleitet. Darüber hinaus unterstützt ein Fachbeirat mit wichtigen Praxisvertretenden im Bereich der beruflichen Anerkennung das Stipendienprogramm.



2. Ziel und Inhalt des Stipendienprogramms

Vor dem Hintergrund des erhöhten Fachkräftebedarfs in Baden-Württemberg und der steigenden Anzahl an Flüchtlingen hat die Baden-Württemberg Stiftung das Stipendienprogramm Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg ins Leben gerufen. Ziel des Programms ist es, durch die Vergabe von Stipendien einzelne Personen darin zu unterstützen, eine volle Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufs- und Studienabschlüsse zu erhalten und somit ihre Zugangschancen zu einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung in Baden-Württemberg zu verbessern.

Die Förderung durch das Stipendienprogramm umfasst folgende Bereiche:

- 1. Anerkennungsverfahren (Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufs-und Studienabschlüssen) sowie Zeugnisbewertungen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
- 2. Anpassungsmaßnahmen und Vorbereitungskurse auf Kenntnis- und Eignungsprüfungen (Beide haben das Ziel, die durch die zuständige Stelle festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen.)
- 3. Sprachkurse, die auf ein für die Berufszulassung notwendiges Sprachniveau vorbereiten
- 4. Maßnahmen, die für Personen mit akademischen Abschlüssen in nicht reglementierten Berufen die Zugänge zum Arbeitsmarkt verbessern.

3. Zielgruppe

Die Ausschreibung richtet sich an Personen mit einem ausländischen Berufs- oder Studienabschluss, die aufgrund ihrer ökonomischen Situation für die Begleichung der Kosten, die im Rahmen der Anerkennung ihres ausländischen Bildungsabschlusses entstehen, finanzielle Unterstützung benötigen.

Antragsberechtigt sind Personen mit ausländischem Berufs- oder Studienabschluss, die

- 1. über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, oder Bürger eines europäischen Mitgliedstaats sind, oder über einen Aufenthaltstitel verfügen, oder über eine Aufenthaltsgestattung nach §55 Asylverfahrensgesetz verfügen,
- 2. den Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg haben, oder versichern, dass sie/er eine Beschäftigung in Baden-Württemberg anstrebt,



3. die entstehenden Kosten nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können. Hierbei muss sichergestellt sein, dass für die Finanzierung der Kosten keine Mittel der Arbeitsförderung (SGB III) oder der Grundsicherung (SGB II) gewährt werden.

4. Modalitäten

Es können zwei Stipendienvarianten beantragt werden.

- 1. Monatliche Stipendien für einen Zeitraum von zwei bis maximal 12 Monaten mit einem Betrag bis zu maximal 1.000 Euro monatlich
- 2. Stipendien im Sinne einer Notfallhilfe bis zu einem Betrag von maximal 1.000 Euro (Einmalzahlung)

Im Rahmen des Stipendienprogramms können Mittel für Gebühren der Anerkennungsstellen (Erst- und Folgeantrag), Übersetzungskosten, Kursgebühren, Lehrmaterialien, Lebenshaltungskosten, Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten beantragt werden.

Die Baden-Württemberg Stiftung wird mit dieser Ausschreibungsrunde zwischen 50 und 250 Stipendien pro Jahr für Antragsteller und Antragstellerinnen in Baden-Württemberg vergeben. Die Finanzierung ist auf drei Jahre begrenzt und erstreckt sich auf maximal 1,4 Mio. Euro, die als Stipendienmittel gewährt werden.

5. Regelungen und Voraussetzungen

Die Antragstellung muss grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens erfolgen. Die Anträge müssen folglich gestellt werden, bevor die Kosten für eine Maßnahme, Gebühr, Übersetzung etc. entstehen. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Voraussetzung für eine Förderung über das Stipendienprogramm ist, dass

- 1. die Anerkennung die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,
- 2. keine ausreichenden Eigenmittel zur Finanzierung der im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens bzw. eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufs- und Studienabschlüsse entstehenden Kosten vorhanden sind (Erfordernis der Hilfebedürftigkeit).



- a) Einkommensgrenze: Das Jahreseinkommen der/des Antragstellenden darf bei Alleinstehenden maximal 26.000 Euro (brutto) betragen, bei Verheirateten/Verpartnerten sind die Einkünfte des Partners einzurechnen und die Einkommensgrenze erhöht sich auf 40.000 Euro (brutto). Gehören Kinder zum Haushalt, reduzieren sich die Einkünfte um die maßgeblichen Kinderfreibeträge.
- b) Vermögensgrenze: Das Geldvermögen der/des Antragstellenden darf maximal bei 12.000 Euro liegen. Für Ehe- bzw. Lebenspartner/in und jedes Kind erhöht sich die Obergrenze um je 3.000 Euro,
- 3. eine der folgenden Fallkonstellationen zutrifft:
- a) die benötigte Förderung kann nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil die/der Antragstellende glaubhaft macht, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III zu haben oder
- b) die benötigte Förderung kann nicht im Rahmen der §§ 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung keine dem Förderbedarf entsprechende, nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifizierte Maßnahme existiert oder
- c) die benötigte Förderung kann nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen und die/der Antragstellende weist dies durch schriftliche Ablehnungsbescheide der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters nach.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt

- a) bei einem monatliches Stipendium: monatlich im Voraus.
- b) bei einem Einmalzuschuss: bei fristgerechter Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen (mind. 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme o.ä.).

Ohne Vorlage eines unterzeichneten Stipendiumsvertrags dürfen keine Stipendienmittel ausgezahlt werden. Bei Nichterfüllung der Vertragsauflagen oder einer Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Stipendiaten/die Stipendiatin wird die Auszahlung der Fördermittel eingestellt.



6. Antragstellung und Entscheidung

Die Beratung zur Antragstellung und zu den Bewerbungsmodalitäten im Stipendienprogramm erfolgt durch den Projektträger Interkulturelles Bildungszentrum Mannheim gGmbH. Die Antragstellung in schriftlicher Form (auszufüllendes Antragsformular) ist in deutscher oder englischer Sprache beim Interkulturellen Bildungszentrum Mannheim einzureichen. Dieses prüft die Anträge auf Vollständigkeit, Plausibilität und Förderfähigkeit und erarbeitet eine Stellungnahme für die Baden-Württemberg Stiftung mit einer Empfehlung zur Förderentscheidung und zur Höhe des Stipendiums. Die letztliche Entscheidung über die Stipendienvergabe trifft die Baden-Württemberg Stiftung auf Grundlage der Förderempfehlung des Interkulturellen Bildungszentrums.

Dem Antrag auf ein Stipendium/einen Einmalzuschuss müssen <u>in jedem Fall</u> die folgenden Unterlagen beigefügt werden:

- 1. Identitätsnachweis (Kopie des Personalausweises oder des Passes)
- 2. ggf. Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz
- 3. Selbstauskunft des/der Antragstellenden zu Vermögensverhältnissen (im Rahmen des Antrags auszufüllen)
- 4. Erklärung zu den Einkommensverhältnissen der/des Antragstellenden vor und während des Förderzeitraums (im Rahmen des Antrags auszufüllen) nebst dazugehöriger Nachweise, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB))
- 5. Nachweis der geplanten Ausgaben (Angebot, Kostenvoranschlag, Kostenauskunft für Kurse usw.)

<u>Ergänzend</u> sind folgende Unterlagen vorzulegen, wenn eine **Förderung des**Anerkennungsverfahrens vor Erteilung des Feststellungsbescheids beantragt wird:

- 1. Nachweis über einschlägige Berufserfahrung und sonstige Ausbildungsnachweise (beglaubigte und übersetzte Zeugnisse)
- 2. Tabellarische Aufstellung einschlägig absolvierter Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in dt. Sprache



- 3. Schriftliche Erklärung des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit, dass eine Förderung im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III nicht erfolgen kann
- 4. Optional: Einschätzung einer Anerkennungsberatungsstelle, ob das Anerkennungsverfahren die Chance zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts langfristig verbessert

Ergänzend sind folgende Unterlagen vorzulegen, wenn eine Förderung von Ausgleichsmaßnahmen oder vergleichbaren Maßnahmen nach Erteilung eines Feststellungsbescheids/einer ZAB-Zeugnisbewertung beantragt wird:

- 1. Schriftliche Erklärung des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit, dass eine Förderung im Rahmen einer Maßnahme zur beruflichen Aktivierung und Vermittlung (§ 45 SGB III) oder einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 81 SGB III) nicht erfolgen kann
- 2. Bescheid der zuständigen Stelle sowie genaue Beschreibung der geplanten Ausgleichs-maßnahme und Aufstellung der damit verbundenen Kosten
- 3. Optional: Einschätzung einer Anerkennungsberatungsstelle, ob die Maßnahmen die Chance zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts langfristig verbessert

7. Projektträger

Im Auftrag der Baden-Württemberg Stiftung ist das Interkulturelle Bildungszentrum Mannheim (ikubiz) als Projektträger für die Beratung zur Antragstellung im Stipendienprogramm zuständig. Auch die Antragstellung erfolgt über das Interkulturelle Bildungszentrum Mannheim und ist an folgende Adresse zu richten:

Ansprechpartner bei Interkulturelles Bildungszentrum Mannheim:

Julia Klausmann

N 4, 1

68161 Mannheim

Tel.: +49 (0) 621 44585617 Fax: +49 (0) 621 43773111

E-Mail: julia.klausmann@ikubiz.de

www.ikubiz.de



Ansprechpartner bei der Baden-Württemberg Stiftung:

Katja Mahler Referentin Bildung Baden-Württemberg Stiftung gGmbH Kriegsbergstr. 42 70174 Stuttgart

Tel.:+49 (0) 711 248 476 26 Fax.:+49 (0) 711 248 476 51 E-Mail: mahler@bwstiftung.de

www.bwstiftung.de

8. Zusatzinformationen

Die Ausschreibung, das Antragsformular sowie weitere wichtige Dokumente für die Antragstellung stehen auch auf den Webseiten der Baden-Württemberg Stiftung, des Interkulturellen Bildungszentrums Mannheim und des IQ-Netzwerks Baden-Württemberg zur Verfügung.

http://www.bwstiftung.de/berufliche-anerkennung-bw/#c16916

http://ikubiz.de/weiterbildung/stipendienprogramm-berufliche-anerkennung/

http://www.netzwerk-iq-bw.de/de/

